

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

KOM(90) 273 endg.; Ratsdok. 7715/90

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt nachhaltig, daß in den Anhang der Richtlinie 79/117/EWG weitere Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen werden, deren Anwendung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnissen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für Mensch und Tier nicht mehr hingenommen werden kann.

EG
A
G

Ausgeliefert am 11. SEP. 1990

534/1/90

EG 2. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß bei den Wirkstoffen
A Dicofol] und Quintozen das Verbot der Anwendung nur
(bei An- nahme ent- eingeschränkt ausgesprochen wird.
fällt
Ziffer 3)

Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Anwendung dieser beiden Wirkstoffe uneingeschränkt verboten wird.

G 3. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen jedoch auf ein vollständiges Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Quintozen (Pentachlornitrobenzol) enthalten, in der Gemeinschaft hinzuwirken.

EG 4. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Pflanzenschutz-
G mittel mit Quintozen nach den Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 nicht angewandt werden. Die EG beabsichtigt hingegen lediglich, den Einsatz von Quintozen zu verbieten, das bestimmten Reinheitsanforderungen nicht entspricht. Damit ist zu befürchten, daß nach dem Erlaß einer entsprechenden Richtlinie das bei uns bestehende vollständige Anwendungs- verbot von Pflanzenschutzmitteln mit Quintozen aufgegeben werden müßte. Im Interesse eines vorbeugenden Umwelt- und Verbraucherschutzes sollte dieses Verbot jedoch nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten, sondern auch auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden.

EG 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus,
U im Verlauf der weiteren Beratungen über die Richtlinie darauf hinzuwirken, daß neben den in Anhang I des
(bei An- Vorschlages genannten Wirkstoffen zusätzlich das Inver-
nahme entfällt kehrbringen und die Verwendung von Atrazin EG-weit
Ziffer 6) untersagt wird.

...

Atrazin wird als selektives Vor- und Nachlauf-Herbizid vor allem im Mais- aber auch im Roggenanbau sowie zur Entgrasung von Freiflächen angewandt. Es zählt zu den giftigsten Pflanzenschutzmitteln, welches mit am häufigsten im Grundwasser nachgewiesen wird.

Folgerichtig soll nun das Inverkehrbringen durch Verordnung der Bundesregierung ab 1. Januar 1991 in der Bundesrepublik untersagt werden.

Mit dem angestrebten EG-weiten Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Atrazin werden wirtschaftliche Nachteile bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die Atrazin nicht mehr verwenden können, verhindert und dem sich bildenden "grauen Markt" entlang der Grenzen begegnet.

- A 6. Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß auch der Wirkstoff Atrazin in den Anhang der Richtlinie 79/117/EWG aufgenommen werden muß, weil die ermittelten Eigenschaften des Wirkstoffes seine weitere Anwendung verbieten.